Eingang am: 13,11.23
Fachbereich Stadtplanung
Durchschrift an 61 z. K.







Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Stadt Wilhelmshaven
Stadtplanung und Stadterneustung
Regional- u. Bauleitplanung
Rathausplatz 9

Rathausplatz 9 26382 Wilhelmshaven Eng. 13. NOV. 2023
Technisches Laureus

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom V. 22.09.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Re/on

Bearbeiter/in:

Herr Regensdorff

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Durchwahl 0441 80077 234 Oldenburg

9.11.2023

Bauleitplanung

X	87. Änderung des Flächennutzungsplanes
Х	Bebauungsplan Nr. 225 "Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager"
	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
X	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.

Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf Seite 2 dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

F	Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:			

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

(Regensdorff)

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 225 der Stadt Wilhelmshaven

Hier: Abstandsgutachten Voslapper Groden-Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Übersendung der Abstandsbetrachtung von Arcadis. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt, hätte die Betrachtung allein auf die umgebenden Schutzobjekte und dem potentiellen neuen Betriebsbereich innerhalb des Plangebietes fokussiert werden müssen. Die Betrachtung entsprechend dem KAS 18 ohne Detailkenntnisse über den/die anzusiedelnden Betriebsbereich(e) würde zu größeren Achtungsabständen als die im Bebauungsplan festgesetzten führen, da fälschlicherweise das Gehöft Memershausen als abstandsbestimmend eingestuft wurde. Das nächstgelegene Wohngebiet als Schutzobjekt befindet sich in 1700 m Entfernung (Ortschaft Alt-Voslapp). Da das Naturschutzgebiet (NSG) Voslapper Groden-Nord vollständig entwidmet werden soll, wäre das NSG Voslapper-Groden Süd 1000m südlich abstandsbestimmend. Inwieweit die Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebietes durch Störfallereignisse geschädigt werden können, müsste man nicht weiter betrachten, wenn ein Achtungsabstand bis zu 1000m vom Plangebiet als zulässig festgesetzt werden würde. Dieser Achtungsabstand würde mehr Flexibilität für die zukünftig zu genehmigenden Anlagen im Bebauungsplangebiet bedeuten. Hier wurde offensichtlich ausschließlich auf die vorgesehene Ansiedlung der TES reflektiert.

Die dargestellten Einschränkungen im Plangebiet durch benachbarte Betriebsbereiche sollten in der Abstandbetrachtung entsprechend § 50 BlmSchG entfallen. Betriebsbereiche sind keine Schutzobjekte. Diese Betrachtungen sind in den nachfolgenden Zulassungsverfahren anzustellen und haben im Rahmen der Bauleitplanung keinen Raum. Inwieweit überhaupt Festsetzungen zu geschützten regelmäßig besetzten Arbeitsplätzen und Zündquellen (wie im Gutachten vorgeschlagen) als Eigenschaft von Betrieben festsetzungsfähig sind, müsste noch geprüft werden.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

In Vertretung

Regensdorff